

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Landeshauptstadt Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1990

Aufgrund der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 22.03.1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- Gesamplan
- § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird
- | | |
|---------------------|------------------------|
| | im Verwaltungshaushalt |
| in der Einnahme auf | 2.676.441.050 DM |
| in der Ausgabe auf | 2.676.441.050 DM |
| | im Vermögenshaushalt |
| in der Einnahme auf | 1.060.691.593 DM |
| in der Ausgabe auf | 1.060.691.593 DM |
- festgesetzt.
- § 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1990 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 354.976.663 DM festgesetzt.
- § 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 844.445.486 DM festgesetzt.
- § 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 DM festgesetzt.
- § 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 156 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 312 v.H.
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 430 v.H.
- § 6 (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen umzuwandeln.
- (2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit
- a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war,
 - b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt und
 - c) der Beamte die Aufgaben der Planstelle seit ihrem haushaltsrechtlichen Freiwerden mindestens 6 Monate lang wahrgenommen hat.

Düsseldorf, den 22. 03. 1990

B u n g e r t
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 54 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. Nr. 2. 475) hat der Rat der Stadt Düsseldorf am 17.03.1990 folgende Haushaltsaufstellung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für den Haushaltsjahr 1990 wird in Voranschlagsart:

1.078.441.000 DM	in der Einlage auf
1.876.441.000 DM	in der Ausgabe auf
in Voranschlagsart:	
1.060.697.293 DM	in der Einlage auf
1.060.697.293 DM	in der Ausgabe auf

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Rückzahlungen im Haushaltsjahr 1990 zur Finanzierung von Ausgaben im Voranschlagsart erforderlich ist, wird auf

844.442.488 DM	festgesetzt.
----------------	--------------

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungserlösnachschüssen wird auf

festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1990 zur zeitigen Leistung von Ausgaben im Ausmaß zusammen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

150.000.000 DM

§ 5 Die Steuern für die Gemeindesteuern werden für den Haushaltsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer	
130 v.H.	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
33 v.H.	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

§ 6 (1) Soweit im Haushaltsplan der Vorwerk "Richtig umzusetzen" (Rn) angegeben ist, ist jede dritte

- zweckgebundene Stelle dieser Haushaltsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen umzuwandeln.
- (2) Wird einem Beamten ein mit höherem Entgeltverhältnis verliessen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen werden, soweit
- a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliessen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrzunehmen hat und die Planstelle, in die er einzuweisen wird, besetzt war,
- b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer befristeten oder vereinbarungswegig vorübergehenden Wartezeit für eine Beförderung erfolgt und
- c) der Beamte die Aufgaben der Planstelle seit ihrem dienstrechtlichen Freibwerden mindestens 6 Monate lang wahrzunehmen hat.

Düsseldorf, den 17.03.1990

B u r g e r
Oberbürgermeister